



Bundesverwaltungsamt

Leitfaden

zur

Bürgerarbeit

(Beschäftigungsphase im
Modellprojekt „Bürgerarbeit“)



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



EUROPÄISCHE UNION

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage	3
3	Gegenstand der Förderung (Arbeitsplatz)	3
4	Zuwendungsempfänger (Arbeitgeber)	6
5	Personenbezogene Voraussetzungen zur Teilnahme an der Bürgerarbeit (Arbeitnehmer)	6
6	Förderumfang	7
7	Förderzeitraum	8
8	Antragstellung	8
9	Finanzierungsplan	9
10	Pflichten des Arbeitgebers	9
11	Hinweise zum Mittelabruf und zum Abrechnungsverfahren	10
12	Nachweis und Prüfung der Verwendung	11
13	Öffentlichkeitsarbeit- und Publizitätsanforderungen	12

Anlage A – Ablauf des Antragverfahrens

Impressum:

Bundesverwaltungsamt
Referat II B 2
50728 Köln
Stand: 24.01.2011

Anmerkung:

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.

1 Einleitung

Mit dem Interessensbekundungsverfahren des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Durchführung von Modellprojekten „Bürgerarbeit“ vom 19.04.2010 wurde ein mehrstufiges Verfahren geschaffen, mit dem arbeitslose erwerbsfähige Hilfebedürftige in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden sollen. Der Leitfaden informiert die beteiligten Grundsicherungsstellen und Arbeitgeber über das Verfahren und die Voraussetzungen einer Finanzierung von Lohn- und Lohnnebenkosten des Arbeitgebers der Bürgerarbeit. Gleichzeitig werden die begünstigten Arbeitgeber über Publizitätsanforderungen informiert, die sich aus der Inanspruchnahme von Mitteln des Sozialfonds der Europäischen Union ergeben.

2 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Die Finanzierung von Lohnkosten und Sozialversicherungsabgaben der Bürgerarbeit erfolgt durch Zuwendungen des Bundes auf der Basis der §§ 23 und 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und den hierzu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) i.V.m. den Verordnungen (EG) Nr. 1081/2006, Nr. 1083/2006 sowie Nr. 1828/2006 in der jeweils aktuellen Fassung.

Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zum Arbeitsentgelt und zum Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers gewährt.

Bei der Förderung von Bürgerarbeitsplätzen sind zudem die Bestimmungen des § 261 Sozialgesetzbuch III (SGB III) zu beachten.

Der Bund lässt sich einen Teil der Zuwendungen im Rahmen des Operationellen Programms des Bundes für den Europäischen Sozialfonds (ESF) von der Europäischen Union erstatten.

3 Gegenstand der Förderung (Arbeitsplatz)

- 3.1 Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze (ohne Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung). Die Arbeitszeit muss 30 Wochenstunden und das Bruttoarbeitsentgelt muss mindestens 900,- € monatlich betragen. Für Personen, denen eine Beschäftigung von 30 Wochenstunden nicht möglich ist, können alternativ auch Beschäftigungen mit 20 Wochenstunden und einem Bruttoarbeitsentgelt von mindestens 600,- € monatlich eingerichtet werden.
- 3.2 Neben dem Bruttoarbeitsentgelt wird auch der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung gemäß § 421 u SGB III) samt gesetzlicher Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeld) gefördert.
- 3.3 Die volle monatliche Zuwendung in Höhe von 1080,- € (bei 20 Wochenstunden 720,- €) wird nur gewährt, wenn die Summe der Beträge nach Ziffern 3.1 und 3.2 mindestens den vorgenannten Betrag erreicht.
- 3.4 Ein Arbeitsplatz ist nur förderfähig, wenn er in Abstimmung mit der zuständigen Grundsicherungsstelle eingerichtet wurde. Die Grundsicherungsstelle führt eine Beteiligung lokaler Stellen (Träger öffentlicher Belange) in eigener Verantwortung durch und beachtet das regionale Kontingent der für 3 Jahre förderfähigen Arbeitsplätze.
- 3.5 Bei den im Rahmen der Beschäftigungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ geschaffenen Arbeitsstellen handelt es sich um reguläre Arbeitsplätze im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX). Somit zählen die Arbeitsstellen der vier-

ten Phase des Modellprojekts Bürgerarbeit bei der Zahl dieser Arbeitsplätze mit Schwerbehinderte Menschen, die im Rahmen der Bürgerarbeit eingestellt wurden, tragen zur Erfüllung der Beschäftigungspflichtquote bei.

Weitere Informationen zur Beschäftigungspflicht von schwerbehinderten Arbeitnehmern erhalten Sie bei Ihrer Agentur für Arbeit oder über das Internetangebot der Bundesagentur für Arbeit.

3.6 Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse

Die Arbeitsplätze im Rahmen der Bürgerarbeit müssen für „zusätzliche“ und „im öffentlichen Interesse“ liegende Arbeiten im Sinne des § 261 Absatz 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) bereitgestellt werden.

Generell sind hinsichtlich der Prüfung der beiden Fördervoraussetzungen Zusätzlichkeit und öffentliches Interesse strenge Maßstäbe anzulegen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf eine strikte Abgrenzung zu erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Tätigkeiten.

Es ist Aufgabe der Grundsicherungsstellen (Arbeitsgemeinschaften, zugelassene kommunale Träger oder Agentur für Arbeit), die potentiellen Bürgerarbeitsplätze bereits im Vorfeld der Antragstellung im Hinblick auf die Zusätzlichkeit und auf das Vorliegen des öffentlichen Interesses unter den hier vorgegebenen Kriterien zu prüfen. Das Bundesverwaltungsamt prüft jedoch abschließend und bundeseinheitlich die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der Bürgerarbeitsplätze.

Im Zusammenhang mit der Förderung durch das Modellprojekt Bürgerarbeit dürfen bestehenden Unternehmen am Markt für Güter und Dienstleistungen keine Wettbewerbsnachteile entstehen.

Reguläre Beschäftigung darf durch die Förderung von Arbeitsplätzen im Rahmen der Bürgerarbeit nicht verdrängt oder beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund darf

- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- die Wiederbesetzung vorübergehend und dauerhaft frei gewordener Stammarbeitsplätze (z. B. Mutterschutz, Urlaubs- oder Krankheitsvertretungen, nach Streiks),
- die notwendige Erweiterung des Personalbestandes,
- die Verlängerung befristeter Arbeitsverhältnisse oder
- eine sich daran anschließende unbefristete Einstellung

durch Bürgerarbeit nicht verhindert werden. Saisonarbeit ist nicht förderfähig.

3.6.1 Zusätzlichkeit

In entsprechender Anwendung von § 261 Absatz 1 und Absatz 2 SGB III können die im Rahmen der Bürgerarbeit ausgeführten Arbeiten zusätzlich sein, wenn sie ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst nach zwei Jahren und unter Berücksichtigung des Nachrangigkeitsprinzips von Zuwendungen nach §§ 23, 44 BHO nicht innerhalb des vorgesehenen Förderzeitraums durchgeführt werden.

Grundlage der Beurteilung ist einerseits die Planung des Arbeitgebers, andererseits die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe. Soweit die Arbeiten innerhalb der letzten 6 Monate (bei Aufgaben öffentlicher Körperschaften innerhalb der letzten zwei Jahre bzw. innerhalb eines der Förderung entsprechenden Zeitraums) ausgeübt wurden, kommt eine Förderung regelmäßig nicht in Betracht. Ausnahmen sind möglich, falls auch bisher schon öffentlich gefördert wurde (z. B. AGH) oder ein Entgelt nicht gezahlt wurde.

Entscheidende Bedeutung für die „Zusätzlichkeit“ kommt der vorgesehenen Tätigkeit selbst zu. Besonderes Augenmerk gilt daher der Stellenbeschreibung.

- 3.6.1.1 Arbeiten, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung in der vorgesehenen Weise und während des Förderzeitraums durchzuführen sind, können regelmäßig nicht gefördert werden. Rechtliche Verpflichtungen können sich z. B. aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Anordnungen, oder selbst bindenden Beschlüssen zuständiger Gremien ergeben. Besondere Darlegungslasten können sich ergeben, wenn ein Antragsteller behauptet, die Arbeiten erst in zwei Jahren bzw. erst nach dem Förderzeitraum durchführen zu können.
- 3.6.1.2 Nicht förderfähig sind auch Arbeitsplätze, zu deren Tätigkeitsbeschreibung die Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehört. Hierzu zählen z. B. Tätigkeiten wie Schnee räumen oder das Zurückschneiden von Gehölzen, die Verkehrswege beeinträchtigen.
- 3.6.1.3 Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören auch Obliegenheiten wie laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten oder sonstige Arbeiten, die von der Sache her unaufschiebbar oder nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen für eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung unerlässlich sind. Damit können z. B. Tätigkeiten eines Hausmeisters, der Einsatz von Arbeitskräften zum Rasenmähen oder zur Durchführung von Geschäftsführungs- und Verwaltungsaufgaben (z. B. eines Vereins) im Rahmen der Bürgerarbeit ausscheiden. Die Zusätzlichkeit kann hingegen bejaht werden, wenn Aufgaben unplanmäßig oder besonders intensiv durchgeführt werden sollen, und derartige Arbeiten die Kapazitätsgrenze der vorhandenen Planstellenkräfte übersteigen.
- 3.6.1.4 Soweit die „zusätzliche“ Arbeit lediglich den Umfang einer bereits geleisteten Arbeit ändert, muss eine klare Abgrenzung zu den bisherigen Tätigkeiten möglich sein (quantitative oder qualitative Verbesserung). Der zu fördernde Mitarbeiter muss sich durch seine Tätigkeit von den sonstigen Beschäftigten abgrenzen lassen. Das ist der Fall, wenn er z. B. ein eigenständiges und neues Projekt betreut und durchführt oder einen ganz anderen – eigenständigen – Aufgabenbereich hat. Die Unterstützung des bereits vorhandenen Personals reicht sonst nicht aus, um das notwendige Kriterium der Zusätzlichkeit zu erfüllen.
- 3.6.1.5 Sofern ein Arbeitgeber die Aufgabe für einen Dritten erledigt (z. B. Übertragung der Arbeitgeberstellung auf kommunale Beschäftigungsgesellschaften), beurteilt sich die bisherige Wahrnehmung der Aufgabe und die Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung nach der Rolle des Dritten (Beispiel: Der Förderverein einer Schule bietet Regelunterricht für die Schülerinnen/Schüler im Fach Deutsch an. Das gehört zwar nicht zu den Pflichtaufgaben des Fördervereins, ist gleichwohl aber keine förderungsfähige Tätigkeit, denn es handelt sich hierbei um eine Pflichtaufgabe der Schule/des Schulträgers).

3.6.2 Öffentliches Interesse

In entsprechender Anwendung von § 261 Abs. 3 SGB III liegen die im Rahmen der Beschäftigungsphase der Bürgerarbeit ausgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse, wenn das Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient. Arbeiten, deren Ergebnis überwiegend erwerbswirtschaftlichen Interessen oder den Interessen eines begrenzten Personenkreises zu Gute kommt, liegen nicht im öffentlichen Interesse. Das Vorliegen des öffentlichen Interesses wird nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das Arbeitsergebnis auch den beschäftigten Arbeitnehmern zugute kommt, wenn sichergestellt ist, dass die Arbeiten nicht zu einer Bereicherung Einzelner führen.

- 3.6.2.1 Die Gemeinnützigkeit eines Maßnahmeträgers allein ist nicht hinreichend für die Annahme, dass die durchgeführten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen.

Arbeitgeber, die einen Antrag auf Bürgerarbeit stellen, haben in diesem Zusammenhang daher nachvollziehbar und ausführlich darzulegen, worin das öffentliche Interesse an der Erledigung der Tätigkeiten besteht. Es reicht regelmäßig nicht aus, wenn das Tätigwerden der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer „nur“ dem (womöglich gemeinnützigen) Träger bzw. seinen Einsatzstellen zugute kommt, sondern es muss deutlich werden, welchem Personenkreis die Aktivitäten zugute kommen. Hierbei kann als Grundregel folgendes festgehalten werden „Je kleiner der begünstigte Personenkreis, umso geringer das öffentliche Interesse“. Allein die Tatsache, dass ein Beschäftigungsverhältnis für eine erwerbslose und im Leistungsbezug stehende Person geschaffen wird, reicht nicht aus, um das öffentliche Interesse für eine Arbeitsstelle im Rahmen der Bürgerarbeit zu begründen.

- 3.6.2.2 Einnahmen erwerbswirtschaftlicher Träger schließen eine Förderung ohne Ausnahme aus.

Einnahmen gemeinnütziger Träger schließen eine Förderung aus, sofern aufgrund der geförderten Arbeiten zusätzliche Einnahmen als Gegenleistung für erbrachte Dienstleistungen erzielt werden.

4 Zuwendungsempfänger (Arbeitgeber)

Zuwendungsempfänger können Arbeitgeber sein, die Arbeitsplätze nach Maßgabe dieses Leitfadens einrichten. Voraussetzung ist ein Arbeitsverhältnis mit dem dafür typischen Weisungsverhältnis, welches sich mindestens durch Bestimmung von Zeit, Ort und Inhalt der Arbeit definiert.

Als Arbeitgeber kommen insbesondere Gemeinden, Städte oder Kreise in Betracht. Gefördert werden können darüber hinaus auch andere Arbeitgeber in Absprache mit den Grundsicherungsstellen.

Nicht förderfähig sind alle Formen der Arbeitnehmerüberlassung.

5 Personenbezogene Voraussetzungen zur Teilnahme an der Bürgerarbeit (Arbeitnehmer)

- 5.1 Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern von der Grundsicherungsstelle vermittelt und zugewiesen. Die Auswahl eines Arbeitnehmers ohne Beteiligung der Grundsicherungsstelle ist nicht möglich.

- 5.2 Zur Teilnahme berechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos im Sinne des § 16 SGB III sind und Leistungen nach § 7 SGB II beziehen

und

die eine mindestens 6-monatige Aktivierungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ durchlaufen haben.

Sofern sich die Bürgerarbeit nahtlos an eine Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung anschließt, kann auf die formale Arbeitslosmeldung von einem Tag verzichtet werden.

- 5.3 Vor Abschluss eines Arbeitsvertrags lässt der Arbeitgeber sich von der betreuenden Grundsicherungsstelle das Vorliegen der personenbezogenen Förderungsvorausset-

zungen mit der Zuweisung des Arbeitnehmers bescheinigen. Dem Bundesverwaltungsamt ist diese Zuweisung zusammen mit der Kopie des Arbeitsvertrags einzureichen.

- 5.4 Endet das Arbeitsverhältnis in der Beschäftigungsphase vorzeitig, kann die Arbeitsstelle wieder besetzt werden, wobei die für die Nachbesetzung vorgesehene Person ebenfalls die unter Ziffer 5.1 und 5.2 genannten Voraussetzungen erfüllen muss.

6 Förderumfang

- 6.1 Für einen Förderzeitraum von bis zu 36 Monaten wird das Arbeitsentgelt eines Beschäftigungsverhältnisses bei 30 Stunden wöchentlich mit monatlich 1.080,- € gefördert. Dabei ist mindestens ein Bruttoarbeitsentgelt von 900,- € zu zahlen. Über 1080,- € hinausgehende Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden.

Alternativ kommt eine Wochenarbeitszeit von 20 Stunden mit einem Zuschussbetrag in Höhe von 720,- € monatlich und einem Bruttoarbeitsentgelt von 600,- € in Betracht.

Bei der Zuwendung handelt es sich um eine Festbetragsfinanzierung. Im Übrigen wird auf Ziff. 3.3 verwiesen.

- 6.2 Zum förderfähigen Sozialversicherungsaufwand des Arbeitgebers zählen

- Beiträge zur Krankenversicherung
- Beiträge zur Rentenversicherung
- Beiträge zur Pflegeversicherung
- Umlage U1 Lohnfortzahlung im Krankheitsfall
- Umlage U2 Lohnfortzahlung bei Mutterschutz
- Umlage U3 Insolvenzgeldumlage

Nicht förderfähig sind

- Beiträge zur Berufsgenossenschaft und Unfallversicherung
- Beiträge zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (Zusatzversorgungskasse)
- Vermögenswirksame Leistungen

- 6.3 Die oben genannten Förderbeträge sind monatliche Höchstbeträge. Minderausgaben (eine Stelle ist z. B. nur einen halben Monat besetzt) oder Mehreinnahmen (z. B. U1-Erstattungen) wirken sich wie folgt auf die Höhe der Zuwendung aus:

- 6.3.1 Sinken die Aufwendungen für das Bruttoarbeitsentgelt und für den förderfähigen Sozialversicherungsanteil des Arbeitgebers unter 1.080,- € (bei 20 Stunden unter 720,- €), so wird auch nur der niedrigere Betrag erstattet. Hierbei ist die Ursache der Minderausgaben nicht erheblich, sie kann also sowohl auf eine Verringerung des Sozialversicherungsaufwandes beruhen, als auch auf einer Verringerung von Tagen des Arbeitsverhältnisses (Teilmonate).

- 6.3.2 Mehreinnahmen, dazu gehören auch Erstattungen aus den Umlagen U1 und U2, wirken sich zunächst allein zugunsten des Zuwendungsempfängers bzw. vorhandener Kofinanzierer (siehe auch Ziff. 9 dieses Leitfadens) aus.

Sinken die förderfähigen Gesamtausgaben dadurch jedoch unter den Festbetrag (1080,- € bzw. 720,- €), verringert sich die Zuwendung entsprechend.

- 6.4 Eine Förderung erfolgt nur für den Zeitraum, in dem Arbeitsentgelt zu zahlen ist. Für Zeiten mit Anspruch auf Leistungen Dritter (z. B. Krankengeld) besteht kein Anspruch auf Förderung. Während gesetzlicher Beschäftigungsverbote (z. B. Mutterschutz) kann der Arbeitsplatz nicht anderweitig besetzt werden.

Eine Förderung von Jahressonderzahlungen, Sterbegeld, Überstunden oder von Urlaubsabgeltung ist nicht möglich.

- 6.5 Die Förderung ist nicht an bestimmte Arbeitnehmer, sondern an den Arbeitsplatz gebunden. Bei Nachbesetzungen ist daher eine Neubewilligung nicht erforderlich.
- 6.6 Ausgaben für die Aufstockung des Arbeitsentgelts für den Bürgerarbeitsplatz dürfen nicht aus weiteren Mitteln des ESF gefördert werden. Dies gilt auch für mögliche Sachkosten, die mit der Bereitstellung des Bürgerarbeitsplatzes direkt verbunden sind.

7 Förderzeitraum

- 7.1 Ein Übergang in die Bürgerarbeit vor dem 15.1.2011 ist nicht möglich, da die zwingend zu durchlaufende Aktivierungsphase von sechs Monaten erst zum 15.7.2010 beginnen kann.
- 7.2 Die Bürgerarbeitsplätze müssen spätestens zum 1.1.2012 eingerichtet und erstmalig besetzt sein. Die Arbeitsstellen können maximal für 36 Monate und längstens bis zum 31.12.2014 gefördert werden. Eine Verlängerung des Projektzeitraums über den 31.12.2014 hinaus, sowie die Aufstockung der Zuwendungen ist nicht möglich.
- 7.3 Nachbesetzungen frei werdender Bürgerarbeitsplätze sind auch nach dem 1.1.2012 möglich (siehe dazu Ziff. 5.4).

8 Antragstellung

- 8.1 Antragsteller auf einen Arbeitsplatz im Modellprojekt „Bürgerarbeit“ ist der Arbeitgeber. Der Antrag ist durch den Arbeitgeber über das elektronische Antragsverfahren unter www.buergerarbeit.bund.de zu stellen. Gleichzeitig muss dieser Antrag in schriftlicher Form, versehen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift, an das Bundesverwaltungsamt Köln, 50728 Köln übersandt werden.

- 8.2 Im Antragsformular hat die Grundsicherungsstelle zu bestätigen und zu dokumentieren, dass

- das regionale Förderkontingent noch nicht ausgeschöpft ist und
- nach durchgeführter Vorprüfung von der Förderfähigkeit auszugehen ist.

Erst wenn diese Erklärung vorliegt, kann der Antrag elektronisch und postalisch an das Bundesverwaltungsamt gesendet werden.

- 8.3 Dem schriftlichen Antrag ist ein Finanzierungsplan beizufügen. Eine Vorlage dazu sowie alle anderen Vordrucke finden Sie unter www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Formulare“.

- 8.4 Die einzelnen Projekte werden grundsätzlich zum ersten Kalendertag eines Monats bewilligt. Nur im Januar 2011 ist ein Beginn auch zum 15.01.2011 möglich, weil die Aktivierungsphase zu Beginn dieses Monats noch nicht abgeschlossen sein kann. Hier wird der Festbetrag deshalb auf die Hälfte (540,-€ bzw. 360,-€) reduziert. Die Stellenbesetzung ist nach der Bewilligung laufend möglich und muss nicht zum ersten Kalendertag eines Monats erfolgen. Daher können die jeweiligen Stellenbesetzungen und

der beschiedene Bewilligungsbeginn auseinander fallen. Eine spätere Stellenbesetzung führt jedoch nicht zu einer Verlängerung des Bewilligungszeitraums.

- 8.5 Der Antrag auf Förderung der Bürgerarbeitsplätze beinhaltet Arbeitsplatzbeschreibungen. Die arbeitsplatzbezogenen Fördervoraussetzungen, d. h. die Zusätzlichkeit und das öffentliche Interesse der durchzuführenden Arbeiten (siehe Ziff. 3.6 des Leitfadens), sind im Antrag durch eine Beschreibung der konkret durchzuführenden Arbeiten näher darzustellen und hinreichend zu begründen. Hierzu sind auch Angaben zur bisherigen Erledigung der Aufgabe und zur Erledigung im Fall der Versagung einer Zuwendung notwendig.
- 8.6 Anträge auf Förderung der Bürgerarbeitsplätze müssen spätestens am 31.10.2011 beim Bundesverwaltungsamt eingehen, damit eine Bewilligung und die erstmalige Arbeitsplatzbesetzung zum 01.01.2012 erfolgen können. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

9 Finanzierungsplan

- 9.1 Der Finanzierungsplan umfasst das Arbeitsentgelt sowie den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (ohne Arbeitslosenversicherung) samt Umlagen (U1, U2, Insolvenzgeld) für den geplanten Projektzeitraum unterteilt nach Arbeitsplätzen mit 30 bzw. 20 Wochenstunden.

Verwenden Sie für den Finanzierungsplan bitte ausschließlich den unter www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Formulare“ bereitgestellten Vordruck.

- 9.2 Wird der Förderbetrag pro Bürgerarbeitsplatz von 1.080,- € (bzw. 720,- € bei 20 Stunden/Woche) durch Einbringung eigener Mittel des Antragstellers oder Drittmittel aufgestockt, so ist dies im Finanzierungsplan zu vermerken und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu bestätigen. Eine Aufstockung des Arbeitsentgelts bzw. des förderfähigen Sozialversicherungsanteils durch Mittel des Europäischen Sozialfonds bzw. der Grundversicherungsstellen ist unzulässig.
- 9.3 Eine Kofinanzierung des Bruttoarbeitsentgelts und des Sozialversicherungsaufwandes durch Zuwendungen des Landes, der Kommunen oder anderer Dritter kann regelmäßig nur im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung (ggf. mit Begrenzung durch einen Höchstbetrag) erfolgen, damit sich keine Anspruchskonkurrenz zwischen den Finanzierungsarten ergibt. Andere Zuwendungsgeber müssen die Förderbedingungen für den Festbetrag des Bundes übernehmen und die Prüfung der eigenen Zuwendungen vornehmen. Soweit andere Zuwendungsgeber dies nicht gewährleisten, scheidet eine Förderung des Bundes aus. Das Bundesverwaltungsamt bewilligt nur die Bundes- und Bundes-ESF-Mittel, deshalb erfolgt auch nur für diese Mittel die Verwendungsnachweisprüfung durch das Bundesverwaltungsamt. Mögliche Zuwendungen durch Kommunen oder Länder sind in eigener Zuständigkeit zu bescheiden und zu prüfen.

10 Pflichten des Arbeitgebers

- 10.1 Es besteht ein Zuwendungsverhältnis zwischen Bundesverwaltungsamt und Arbeitgeber. Deshalb werden die Fördermittel direkt an den Arbeitgeber gezahlt, der wiederum mit dem Teilnehmer den Arbeitsvertrag abschließt. Der Arbeitgeber übernimmt insoweit alle Verpflichtungen, die sich hieraus ergeben und ist daher u. a. auch zur Leistung der Sozialversicherungsbeiträge (ohne Arbeitslosenversicherung) verpflichtet.
- 10.2 Aus zuwendungsrechtlichen Gründen ist eine Beschäftigung nur für die bewilligten Arbeiten zulässig. Eine Änderung des bewilligten Arbeitsplatzes (insbesondere hinsichtlich Einsatzort und Tätigkeiten des Arbeitnehmers) ohne Beteiligung des Bundesver-

waltungsamtes ist unzulässig. Grundsätzliche Änderungen der Tätigkeit bedingen einen neuen Antrag (vgl. Antragsfrist 31.10.2011 gem. Ziff. 8.6).

- 10.3 Der Arbeitgeber hat zu gewährleisten, dass Urlaub rechtzeitig genommen wird und eventuelle Zeitguthaben ausgeglichen werden, bevor das Arbeitsverhältnis endet. Das Risiko einer möglichen Abgeltung trägt der Arbeitgeber.
- 10.4 Aus zuwendungsrechtlichen Gründen ist der Arbeitgeber verpflichtet, die aktive Tätigkeit aller Arbeitnehmer(innen) durch das Führen einer entsprechenden Anwesenheitsliste und eines Nachweises über die tatsächlich geleistete Arbeit zu dokumentieren. Hierzu können bestehende Zeiterfassungssysteme oder andere geeignete Mittel (z. B. Stundenzettel) genutzt werden.
- 10.5 Sofern sich die Höhe des Arbeitsentgeltes für den Arbeitnehmer während des Förderzeitraums erheblich ändert (z. B. wegen Krankengeldbezug) bzw. sich Änderungen in der Besetzung des Arbeitsplatzes ergeben (z. B. Kündigung), ist dies unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, dem Bundesverwaltungsamt anzuzeigen.
- 10.6 Weitere Mitteilungs- und Nachweispflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-GK bzw. ANBest-P. Sie beziehen sich vor allem auf Änderungen, die sich auf die Höhe der Zuwendung auswirken können.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-GK bzw. ANBest-P finden Sie auf unserer Internetpräsenz www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Fördergrundlagen“.

11 Hinweise zum Mittelabruf und zum Abrechnungsverfahren

- 11.1 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für die fälligen Bruttoarbeitsentgelte oder Sozialversicherungsaufwendungen benötigt werden (vgl. 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-GK bzw. ANBest-P).

Den Vordruck zur Mittelanforderung finden Sie auf unserer Internetpräsenz www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Formulare“.

- 11.2 Vor der ersten Auszahlung müssen dem Bundesverwaltungsamt vorliegen:

- Zuweisung der Arbeitnehmer durch die Grundsicherungsstelle in Kopie (siehe Ziff. 5.3)
- Arbeitsverträge in Kopie
- Teilnehmerdaten (siehe Ziff. 12.5)

Beim Arbeitgeber müssen vorliegen:

- Einwilligungserklärung (siehe Ziff. 13.4)
- Informationserklärung (siehe Ziff. 13.4)

- 11.3 Die Zahlungen des Bruttoarbeitsentgelts sowie die gezahlten Sozialversicherungsbeiträge sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu den im Bewilligungsbescheid bekannt gegebenen Stichtagen zu belegen (Ausgabenerklärung).

Den Vordruck für die Ausgabenerklärung finden Sie auf unserer Internetpräsenz www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Formulare“.

Eine elektronische Übermittlung der Ausgabenerklärung ist beabsichtigt. Nähere Informationen zum Verfahren werden zeitnah unter www.buergerarbeit.bund.de veröffentlicht.

- 11.4 Nicht verbrauchte Mittel aus der Zuwendung sind umgehend und unaufgefordert dem Bundesverwaltungsamt zu erstatten, sofern eine Verrechnung mit dem nächsten Mittelabruf nicht möglich oder rechtzeitig ist. Eine Verrechnung ist nur dann rechtzeitig, wenn bereits geleistete Zahlungen des Bundes innerhalb von zwei Monaten für fällige Ausgaben benötigt werden.

12 Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 12.1 Die am Verfahren beteiligten Behörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen jederzeit durch örtliche Erhebungen (Projektbegleitung) zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen, soweit dies als notwendig erachtet wird. Dies sind neben der Bewilligungsbehörde auch der Bundesrechnungshof (Nr. 7 ANBest-P bzw. ANBest-Gk) sowie die Prüfbehörde nach Art. 59 VO (EG) 1083/2006, die Europäische Kommission einschließlich des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), der Europäische Rechnungshof, die Bescheinigungsbehörde des Bundes, die ESF-Prüfbehörde des Bundes sowie die ESF-Verwaltungsbehörde des Bundes entsprechend Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006. Insoweit hat der Arbeitgeber die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

- 12.2 Die zweckmäßige Verwendung der Mittel ist entsprechend der Nr. 6 ANBest-P nach Erfüllung des Zuwendungszwecks innerhalb von sechs Monaten (bei Projekten nach ANBest-GK innerhalb von 12 Monaten) nach Auslaufen aller beantragten Bürgerarbeitsplätze nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Mittel. Der Sachbericht soll Aufschluss über die konkrete Ausgestaltung des Arbeitsplatzes während des Bewilligungszeitraumes geben. Bei überjährigen Projekten nach ANBest-P ist bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres ein Zwischennachweis für das vorangegangene Haushaltsjahr obligatorisch.

Den Vordruck für den Zwischennachweis und den Verwendungsnachweis finden Sie auf unserer Internetpräsenz www.buergerarbeit.bund.de in der Rubrik „Formulare“.

- 12.3 Alle Unterlagen und Belege, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben/Projekt stehen, hat der Arbeitgeber gemäß der ESF-Bestimmungen bis zum Jahr 2025 für Prüfungszwecke aufzubewahren.
- 12.4 Der Zuwendungsempfänger hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten; insbesondere wird auf den Zweiten und Dritten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hingewiesen. Erhobene personenbezogene Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.
- 12.5 Der Arbeitgeber hat bei der Erhebung von statistischen Daten mitzuwirken, insbesondere bei der Erhebung der erforderlichen ESF-Angaben gemäß Anhang XXIII der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006. Die Erfassung der anonymisierten Teilnehmerdaten

soll auf elektronischem Wege erfolgen. Nähere Informationen zum Verfahren werden zeitnah unter www.buergerarbeit.bund.de veröffentlicht.

13 Öffentlichkeitsarbeit- und Publizitätsanforderungen

13.1 Zur Förderung von Arbeitsplätzen im Modellprojekt Bürgerarbeit werden Bundesmittel des Europäischen Sozialfonds eingesetzt. Die EU hat deshalb Informations- und Publizitätsmaßnahmen geregelt, die vom Bundesverwaltungsamt zu beachten und umzusetzen sind.

Grundlage für die Informations- und Publizitätsmaßnahmen ist die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25) mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds, insbesondere deren Artikel 69.

Durchführungsbestimmungen hierzu enthält die die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 (ABl. L 371 vom 27. Dezember 2006) der Kommission vom 8. Dezember 2006.

13.2 Durch Annahme der Förderung im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit erklärt sich der Projektträger mit der Aufnahme in ein Verzeichnis der Begünstigten einverstanden. Dieses Verzeichnis wird mit Angaben zur Bezeichnung der Projekte und der Förderbeträge veröffentlicht. Mit dieser für alle verpflichtenden Maßnahme schafft die EU volle Transparenz über die Verwendung des Europäischen Sozialfonds.

13.3 Die Informations- und Publizitätsanforderungen können ohne Mitwirkung des Projektträgers nicht erfüllt werden. Daher enthalten die Bewilligungsbescheide Auflagen, die vom Antragsteller (Arbeitgeber) zu beachten sind:

13.4 Der Projektträger ist verpflichtet, alle am Projekt Beteiligten über die Förderung aus dem ESF zu informieren. Die Arbeitnehmer sind entsprechend Artikel 8 Absatz 4 der VO (EG) 1828/2006 darüber zu informieren, dass Ihre Stelle aus dem ESF kofinanziert wird. Dabei sind sie auch über Ihre Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Verwaltungs-, Begleitungs- und Bewertungsanforderungen der Europäischen Kommission im Rahmen der Förderung nach dem Operationellen Programm des Bundes für den ESF (z.B. durch Monitoring und Evaluation) zu unterrichten. Hierzu sind den Arbeitnehmern die die Einwilligungserklärung und Informationserklärung, die auf unserer Internetpräsenz www.buergerarbeit.bund.de unter der Rubrik „Formulare“ bereitgestellt werden, vorzulegen. Die unterzeichneten Erklärungen verbleiben beim Projektträger.

Die Kofinanzierung durch die Europäische Union ist anzugeben:

- auf jeder Hinweis- oder Erinnerungstafel
- in jeder Veröffentlichung (Broschüre, Faltblatt, Internetseite) und jeder sonstigen Informationsmaßnahme (zum Beispiel Pressemitteilung)
- auf jeder Mitteilung an die Teilnehmer/-innen (Bestätigung, Bescheinigung)
- bei jeder sonstigen Aktivität (zum Beispiel Interview)

13.4.1 Der Projektträger soll im Rahmen des Modellprojektes Bürgerarbeit jede Möglichkeit nutzen, die Öffentlichkeit darüber zu informieren, dass das Projekt, dessen Arbeitsergebnis der Allgemeinheit dient (Öffentliches Interesse), durch den Europäischen Sozialfonds gefördert wird.

13.4.2 Ferner verpflichtet sich der Projektträger, alle in Printmedien erfolgte Berichterstattung und Öffentlichkeitsarbeit dem Bundesverwaltungsamt in Kopie zur Kenntnis zu bringen, soweit dies mit seinem Wissen und ggf. mit seiner Beteiligung erfolgt.

13.4.3 Um den Europäischen Sozialfonds (ESF) und durch den ESF geförderte Projekte im Rahmen einer erweiterten Öffentlichkeitsarbeit nach außen sichtbar zu machen,

wurde ein ESF-Bundeslogo entwickelt. Das ESF-Bundeslogo sorgt für ein einheitliches Erscheinungsbild ESF-geförderter Projekte und Programme in der aktuellen Förderperiode und trägt so zu einer erhöhten öffentlichen Wahrnehmung und Akzeptanz des Europäischen Sozialfonds bei.

Mit der Entwicklung des ESF-Bundeslogos folgt die Bundesregierung zudem den Vorgaben der Europäischen Kommission für die Verwendung eines Hinweises auf den gemeinschaftlichen Mehrwert der Strukturfondsförderung. Die Durchführungsverordnung (DVO) schreibt für alle Publikationen und Kommunikationsmittel im Rahmen einer ESF-Förderung neben diesem Hinweis, der im ESF-Bundeslogo enthalten ist, das EU-Emblem mit dem Verweis auf die Europäische Union als verbindliches Gestaltungselement vor.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen immer beide Elemente zu verwenden: Das Emblem der Europäischen Union und das ESF-Bundeslogo.

Beides kann in druckfähiger Version auf der Website www.esf.de heruntergeladen werden.

13.4.3.1 Das ESF-Bundeslogo

Die Wort-Bild-Marke des ESF (ESF-Bundeslogo) ist als eigenständiges Logo zu betrachten.

Aufbau und Farbigkeit dürfen nicht verändert werden. Die farbige Darstellung ist immer vorzuziehen.



Bei der Verwendung des ESF-Bundeslogos ist zu beachten, dass die Lesbarkeit der Unterzeile gegeben ist. Dies sollte für alle Materialien individuell geprüft werden. Das Logo ist in der Mindestgröße von 24% der Originalgröße zu verwenden, d.h. konkret mit einer Breitenmaß von 24 mm.

Das ESF-Bundeslogo setzt sich zusammen aus drei Großbuchstaben (Versalien), den vier Dreiecken (Signet), die sich aus Farbverläufen zusammensetzen, und dem Hinweis „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“. Die Zusammensetzung der Farbigkeit ist folgendermaßen:

ESF-Schriftzug: C=100 M=80 Y=0 K=0

Schriftsignet „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“: C=0 M=0 M=0 K=100

Bundeslogo: Im oberen Bereich des Dreiecks ist ein Farbverlauf angelegt.

Dieser wird durch den Schwarzanteil verstärkt.

C=0 M=0 Y=0 K=100

C=100 M=100 Y=0 K=0

C=0 M=12 Y=100 K=5

C=100 M=80 Y=0 K=40

Der Schutzraum des ESF-Bundeslogo mit dem Hinweis „Europäischer Sozialfonds für Deutschland“ ergibt sich aus dem Versalen E aus Europäischer Sozialfonds für Deutschland. Dieser Schutzraum muss bei allen Logoanwendungen beachtet werden.

13.4.3.2 Das Emblem der Europäischen Union

Das Emblem der Europäischen Union mit dem Verweis auf die Europäische Union kann in zwei Varianten eingesetzt werden. Es ist möglich, den Verweis auf die Europäische Union links- oder rechtsbündig zu platzieren. Sie können das EU-Emblem unter <http://www.esf.de> herunterladen.



EUROPÄISCHE UNION



EUROPÄISCHE UNION

Das Emblem hat folgende Farben:

Pantone Reflex Blue für die Rechteckfläche, Pantone Yellow für die Sterne.

Beim Vierfarbdruck werden folgende Farben wiedergegeben:

C=0, M=0, Y=100, K=0

C=100, M=80, Y=0, K=0

13.4.3.3 Der Artikel 9 der Durchführungsverordnung (VO (EG) Nr. 1828/2006) schreibt vor, dass das ESF-Bundeslogo und das EU-Emblem mit Verweis auf die Europäische Union für alle Informations- und Publizitätsmaßnahmen im Rahmen einer ESF-Förderung verpflichtend sind. Dies gilt auch für Pressemitteilungen und Briefe, die im Rahmen der ESF-Förderung veröffentlicht bzw. versendet werden.

Der Schriftverkehr muss folgende Elemente aufweisen:

- das Emblem der Europäischen Union und den Verweis auf die Europäische Union (siehe Bild)
- den Verweis auf den ESF: "Europäischer Sozialfonds" und
- den Hinweis auf den gemeinschaftlichen Mehrwert: "Europäischer Sozialfonds für Deutschland".

Die letzten beiden Anforderungen gelten nicht für kleines Werbematerial.



Das Emblem der Europäischen Union

EUROPÄISCHE UNION

Verweis auf die Europäische Union



Verweis auf den „Europäischen Sozialfonds“

Gemeinschaftlicher Mehrwert „für Deutschland“

Hinweis:

Das Logo und das Emblem können unter <http://www.esf.de> heruntergeladen werden.

Bei allen Logoanordnungen wird empfohlen mit dem Hintergrund Weiß zu arbeiten. Wenn die Farbe Weiß nicht möglich ist, sollten helle Farbtöne verwendet werden,

um die Logos nicht in ihrer Erscheinung zu beeinträchtigen. Das ESF-Bundeslogo und das EU-Emblem mit dem Verweis auf die Europäische Union müssen laut DVO bei allen Informations- und Publizitätsmaßnahmen immer beide eingesetzt werden.

- 13.5 Für die laufende Förderperiode hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Steuerung von Publizitäts- und Informationspflichten für das Operationelle Programm des Bundes übernommen.

Weitergehende Informationen finden Sie unter

<http://www.esf.de/portal/generator/1300/kommunikationsplan.html>

Bei Fragen zu den Publizitätsanforderungen und den Logos können Sie sich an das Team Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden:

pr-esf@bmas.bund.de

Anlage A – Ablauf des Antragverfahrens

